

Fortbildung – Bewertung nach Punkten

Das Konzept der Bundesärztekammer

Jeder Arzt ist zur Fortbildung verpflichtet. Das ist bekannt; es steht förmlich auch so in der Berufsordnung. Weniger bekannt ist, daß ein Arzt in der Lage sein muß, gegenüber der Ärztekammer in geeigneter Form nachzuweisen, daß er sich fortgebildet hat, so § 7 der Musterberufsordnung für die deutschen Ärzte, verabschiedet vom Deutschen Ärztetag und die in den einzelnen Bundesländern geltenden ärztlichen Berufsordnungen.

Der 92. Deutsche Ärztetag – im Mai dieses Jahres in Berlin – hat daran anschließend die Frage erörtert, wie ein solcher Nachweis geführt werden könnte. Dazu nämlich äußert sich die Berufsordnung nicht. Auch der diesjährige Deutsche Ärztetag hat keinen formulierten Vorschlag verabschiedet. Er hat indes den „Deutschen Senat für ärztliche Fortbildung“ (das ist der Fortbildungsausschuß der Bundesärztekammer) und den Vorstand der Bundesärztekammer damit beauftragt, „Vorschläge für Einzelheiten des Nachweises ärztlicher Fortbildung dem nächsten Deutschen Ärztetag vorzulegen“.

Solche Vorschläge liegen jetzt vor, der „Senat“ hat sie ausgearbeitet, und der Vorstand der Bundesärztekammer hat ihnen am 13. Oktober zugestimmt. Damit verbunden ist der Wunsch, das nunmehr formulierte Konzept für einen Fortbildungsnachweis breit zu diskutieren, ehe es dann auf dem 93. Ärztetag 1990 in Würzburg behandelt und vielleicht auch verabschiedet wird.

Schon beim Ärztetag 1989 zeigte sich, daß es schwierig sein würde, bei einem Fortbildungsnachweis zeitliche und qualitative Kriterien zu verbinden. Zu berücksichtigen ist ferner – und darüber wurde auf dem Ärztetag gleichfalls diskutiert –, daß Fort-

bildung ja nicht nur auf Fortbildungsveranstaltungen betrieben, sondern auch zu Hause absolviert werden kann. Die Lektüre von Fachbüchern und Fachzeitschriften etwa oder das private Vorführen von Videos dürften eine nicht zu unterschätzende Rolle in der Fortbildung spielen.

Der Deutsche Senat für ärztliche Fortbildung hat nun die Quadratur des Kreises versucht und ein diskutables Ergebnis vorgelegt, ein Ergebnis, das sich auch bei den Beratungen des 92. Deutschen Ärztetages in diesem Jahr bereits abzeichnete.

Die Vorlage der Bundesärztekammer-Vorstandes zum Nachweis ärztlicher Fortbildung geht davon aus, daß bei der Bewertung der zur Fortbildung geeigneten Mittel die folgenden Punkte zu berücksichtigen sind:

- Art und Dauer von Fortbildungsveranstaltungen;
- kontinuierliches Studium der Fachliteratur als Grundlage der individuellen Fortbildung;
- die Inanspruchnahme audiovisueller Fortbildungsmöglichkeiten.

Während die (individuelle) Bewertung des Literaturstudiums und der Nutzung audiovisueller Methoden laut Konzept der Bundesärztekammer pauschal erfolgen soll, soll für die Bewertung von Fortbildungsveranstaltungen jeder Art – vom Abendvortrag bis zum Kongreß – eine sachgerechte Bewertung nach noch im einzelnen auszuarbeitenden Kriterien erfolgen. Danach werden die Veranstaltungen eingestuft und anerkannt. Diese Anerkennung ist, so heißt es im Bundesärztekammer-Konzept, im voraus einzuholen.

Grundsätzlich sollen laut Konzept des Vorstandes der Bundesärztekammer anerkannt werden:

- Veranstaltungen der Ärztekammern und Fortbildungsakademien sowie gleichwertige Veranstaltungen;
- Kongresse und Seminare wissenschaftlicher Gesellschaften;
- Kongresse der Bundesärztekammer.

Die Bundesärztekammer hat sich letztlich für den Nachweis nach einem Punktsystem entschieden, weil dabei sowohl qualitative als auch zeitliche Kriterien berücksichtigt werden könnten. Nachfolgend die in der Vorlage der Bundesärztekammer als „Leitlinie“ aufgelistete Punktbewertung:

Abendveranstaltung	2	
Halbtagsveranstaltung	3	
Tagesveranstaltung	5	
Wochenendveranstaltung	8	
Halbwöchige Veranstaltung	15	
Ganzwöchige Veranstaltung	30	
Individuelle gebietsbezogene Fortbildung, durch Zeugnis belegbar	}	Äquivalenzbewertung

Jeder einzelne Arzt soll nach den Vorstellungen des „Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung“ und des Vorstandes der Bundesärztekammer innerhalb einer Drei-Jahres-Frist mindestens 120 Fortbildungspunkte sammeln. Davon sollen 80 Punkte durch Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (wobei gebietsbezogene und notfallmedizinische Fortbildung angemessen zu berücksichtigen sind) aufgebracht werden. Literaturstudium und Audiovision sollen zusammen pauschal mit 40 Punkten bewertet werden. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen soll dokumentiert werden. Über die Anerkennung nachgewiesener Fortbildung soll die Ärztekammer entscheiden.

Soweit der Vorschlag, der vom Vorstand der BÄK gebilligt wurde. Entscheiden wird letztlich der Deutsche Ärztetag darüber, ob dieses oder ein anderes System gewählt werden soll. Er könnte auch das Thema weiterhin, wie im letzten Jahrzehnt, vor sich herschieben. Die Fortbildungsverantwortlichen bei der Bundesärztekammer hoffen freilich, daß es im nächsten Jahr in Würzburg zu einer Entscheidung kommt. NJ